

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Berlin

Az.: S 134 AS 16485/14



Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- K-P-96204-01155/14 -

- Beklagter -

hat die 134. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 22. Dezember 2016 durch den Richter Dr. Bosch für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über eine Minderungsentscheidung im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die der Beklagte am 13.03.2014 verhängt hat, weil der Kläger nicht die durch den Eingliederungsverwaltungsakt geforderte Anzahl von Bewerbungen nachgewiesen hat.

Der im Jahr 1957 geborene Kläger stand im Jahr 2013 im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Vor dem vorliegend streitgegenständlichen Sanktionsbescheid erließ der Beklagte bereits am

22.03.2013 einen Minderungsbescheid gegen den Kläger, durch den er eine Minderung des maßgebenden Regelbedarfs um 60 % feststellte. Der Minderung lag zu Grunde, dass der Kläger Verpflichtungen aus seiner durch Verwaltungsakt ersetzten Eingliederungsvereinbarung nicht nachgekommen war. Nachdem der Beklagte den Widerspruch des Klägers durch Widerspruchsbescheid abgewiesen hat, hat der Kläger gegen den Minderungsbescheid am 15.07.2013 Klage vor dem SG Berlin erhoben, die unter dem Aktenzeichen 156 AS 17196/13 anhängig wurde. Das SG Berlin hat die Klage durch Urteil vom 06.08.2015 abgewiesen. Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen L 32 AS 2345/15 PKH beim LSG Berlin-Brandenburg anhängig.

Am 18.07.2013 erließ der Beklagte einen Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II (in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung), durch den er eine Eingliederungsvereinbarung ersetzte (im Folgenden: Eingliederungsverwaltungsakt). Zuvor hatte der Kläger mit Schreiben vom 14.06.2013 mitgeteilt, er werde die vom Beklagten vorgeschlagene Eingliederungsvereinbarung nicht unterzeichnen, insbesondere da er die entsprechenden Regelungen des SGB II für verfassungswidrig halte.

Der Eingliederungsverwaltungsakt enthielt unter anderem die Pflicht des Klägers, während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung monatlich mindestens 10 telefonische, schriftliche oder persönliche Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und entsprechende Nachweise monatlich bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats in der Arbeitsvermittlung des Jobcenters einzureichen. Der Eingliederungsverwaltungsakt sah im Gegenzug unter anderem vor, dass der Beklagte die Bewerbungsaktivitäten des Klägers durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen per Post nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III unterstütze, sofern der Kläger dies zuvor beantragt habe. Die Erstattung erfolge in Höhe von 5,00 Euro bis max. 260,00 Euro im Kalenderjahr pro nachgewiesener schriftlicher Bewerbung. Der Beklagte unterstütze den Kläger ferner durch die Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern dies vorher durch den Kläger beantragt würde.

Die Eingliederungsvereinbarung enthielt ferner eine ausführliche Rechtsfolgenbelehrung, die unter anderem den konkreten Hinweis enthielt, dass dem Kläger sein Arbeitslosengeld II zuletzt wegen eines ersten wiederholten Pflichtverstoßes um 60 % des Regelbedarfs gemindert worden sei und jeder weitere Pflichtverstoß den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II zur Folge habe.

In der Zeit von Juli 2013 bis September 2013 wies der Kläger jedoch keine Bewerbungen nach. Vor dem hier streitgegenständlichen Minderungsbescheid erließ der Beklagte daher bereits am 22.10.2013 einen Minderungsbescheid, in dem er den Wegfall der Leistungen des Klägers nach dem SGB II feststellte. Nachdem der Beklagte den Widerspruch des Klägers hiergegen durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen hatte, hat der Kläger gegen den Minderungsbescheid vom 22.10.2013 eine Klage vor dem SG Berlin erhoben, die unter dem Aktenzeichen S 168 AS 5850/14 anhängig wurde. Nachdem das SG Berlin die Klage durch Gerichtsbescheid vom 28.04.2015 abgewiesen hat, ist das Verfahren derzeit beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 31 AS 1427/15 anhängig.

Die nach der Eingliederungsvereinbarung geschuldeten Nachweise für Bewerbungsbemühungen für die Monate Oktober 2013 bis einschließlich Dezember 2013 reichte der Kläger ebenfalls nicht beim Beklagten ein.

Mit Bescheid vom 06.02.2014 bewilligte der Beklagte dem Kläger vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum von Januar 2014 bis einschließlich Juni 2014 in Höhe von monatlich 763,96 Euro.

Mit Schreiben vom 12.02.2014 hörte der Beklagte den Kläger zur beabsichtigten Feststellung des vollständigen Wegfalls des Arbeitslosengelds II an, da der Kläger die Bewerbungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht habe. Der Kläger erklärte hierzu insbesondere, die beabsichtigte Sanktion sei verfassungswidrig.

Mit dem im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Bescheid vom 13.03.2014 stellte der Beklagte sodann den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengelds II des Klägers für den Zeitraum April 2014 bis einschließlich Juni 2014 fest, da der Kläger die erforderlichen Bewerbungsnachweise für die Monate Oktober bis einschließlich Dezember 2013 nicht fristgerecht vorgelegt habe.

Gegen den Bescheid legte der Kläger am 10.04.2014 Widerspruch ein, den der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 23.06.2014 als unbegründet zurückwies. Auf die ausführliche Begründung des Widerspruchsbescheids wird verwiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 10.07.2014 Klage vor dem Sozialgericht Berlin erhoben. Er räumt ein, die geforderten Bewerbungsbemühungen nicht unternommen zu haben. Er halte die verhängte Sanktion jedoch für verfassungswidrig. Er habe es sich zur Aufgabe gemacht, sich unabhängig von seinem persönlichen Wohlergehen für die Wiederherstellung der Grundrechte und die „Wieder-Gültigmachung“ der Verfassung in Deutschland einzusetzen. Er legt hierzu umfangreiche verfassungsrechtliche Ausführungen vor, wonach die Sanktionsregelungen des SGB II verfassungswidrig sein sollen.

Der Kläger beantragt bei sachgerechter Auslegung seines Antrags nach § 123 SGG,

- 1.) das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht folgende Frage zur Entscheidung vorzulegen: Ist die in § 31a i.V.m. § 31 SGB II (in der Fassung vom 24.03.2011, BGBl. vom 29.03.2011, S 453) vorgesehene Sanktionsregelung mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere mit dem Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ergibt, sowie mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG)
- 2.) den Bescheid vom 13.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.04.2014 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Beklagten (96204BG0065589, Bl. 1128-1212), die der Kammer vorgelegen hat.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte das Gericht gem. § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil der Sachverhalt geklärt ist und die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufwirft. Die Beteiligten hatten aufgrund des gerichtlichen Schreibens vom 22.08.2016 Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

I. Die Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 SGG) gegen den Minderungsbescheid ist zulässig. Auch wenn der Beklagte vorliegend in dem angefochtenen Minderungsbescheid keine gesonderte Aufhebungsentscheidung im Hinblick auf die Leistungsbewilligung getroffen hat, kann sich der Kläger nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gegen den Minderungsbescheid mit der isolierten Anfechtungsklage wenden (vgl. BSG v. 29.04.2015 – B 14 AS 19/14 R, juris Leitsatz und Rn. 17 ff.).

Die Anfechtungsklage ist jedoch nicht begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten.

1. Formelle Fehler des Verfahrens, in dem der Beklagte den Minderungsbescheid vom 13.03.2014 erlassen hat, sind nicht ersichtlich. Insbesondere wurde der Kläger vor Erlass des Bescheides mit Schreiben vom 12.02.2014 angehört.

2. Der Minderungsbescheid ist auch materiell rechtmäßig, da die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlage des § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II im vorliegenden Fall erfüllt sind und der Beklagte eine zulässige Rechtsfolge gewählt hat.

Nach § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II entfällt bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II vollständig. Der Kläger hat als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter eine Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II verletzt, indem er sich geweigert hat, in ausreichendem Umfang Bewerbungsbemühungen nachzuweisen (dazu unter a.), obwohl er durch Eingliederungsverwaltungsakt in rechtmäßiger Weise hierzu verpflichtet war (dazu unter b.) trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen (dazu unter c.). Es handelt sich zudem um eine weitere wiederholte Pflichtverletzung im Sinne von § 31 a Abs. 1 Satz 3 SGB II (dazu unter d.), für die dem Kläger kein wichtiger Grund zur Seite stand (dazu unter e.). Der Beklagte hat zudem die zutreffende Rechtsfolge gewählt (dazu unter f.):

a.) Der Eingliederungsverwaltungsakt enthält unter anderem die Verpflichtung des Klägers, pro Monat zehn Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und entsprechende Nachweise jeweils bis zum 10. Tag des Folgemonats beim Jobcenters einzureichen. Dieser Verpflichtung ist der Kläger unstreitig und vorsätzlich nicht nachgekommen.

b.) Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 18.07.2013 und die darin enthaltene Verpflichtung, während der Laufzeit der Eingliederungsvereinbarung pro Monat mindestens zehn Bewerbungsbemühungen zu unternehmen und in der beschriebenen Form entsprechende Bewerbungsnachweise vorzulegen, ist rechtmäßig.

Die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt ist zulässig im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II (in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung). Insoweit kann offen bleiben, ob es sich bei § 15 Abs. 1 SGB II um eine reine Verfahrensvorschrift handelt, die das Verhalten

und das Vorgehen des Grundsicherungsträgers steuern soll, wobei dieser selbst entscheiden kann, welchen Verfahrensweg er zur Erfüllung des Ziels der Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wählt, ohne dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige dadurch einen Rechtsverlust erleidet; nach dieser Auffassung steht dem Grundsicherungsträger die Alternative des Erlasses eines Verwaltungsaktes schon dann zu, wenn ihm dies als der besser geeignete Weg erscheint (vgl. BSG, Urte. v. 22.09.2009 – B 4 AS 13/09 R, Rn. 17, juris). Nach anderer Auffassung besteht ein Vorrang der konsensualen Lösung durch eine in gegenseitigem Einvernehmen geschlossene Vereinbarung vor einer hoheitlichen Maßnahme des Erlasses der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt (so zuletzt BSG, Urte. v. 14.02.2013 – B 14 AS 195/11 R, Rn. 17 ff.; juris). Diese zuletzt genannten Voraussetzungen sind hier jedoch ebenso erfüllt, da eine konsensuale Eingliederungsvereinbarung zwischen den Beteiligten trotz entsprechender Bemühungen des Beklagten nicht zustande gekommen ist. Der Kläger hat den Abschluss der vom Beklagten angebotenen Eingliederungsvereinbarung mit Schreiben vom 14.06.2013 ausdrücklich abgelehnt, insbesondere da er die entsprechenden Regelungen des SGB II für verfassungswidrig halte.

Auch inhaltlich ist die Verpflichtung zu den Bewerbungsbemühungen nicht zu beanstanden. Es handelt sich um eine Konkretisierung der in § 2 Abs. 1 SGB II geregelten Selbsthilfeobligiertheit eines jeden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der verpflichtet ist, eine jede zumutbare Tätigkeit i.S.v. § 10 SGB II anzunehmen. Die dem Kläger im vorliegenden Fall abverlangten Eigenbemühungen sind zumutbar. Insbesondere ist die Anzahl der nachzuweisenden Bewerbungsbemühungen nicht zu beanstanden, zumal sich der Beklagte zur Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen und Fahrtkosten verpflichtet hat (so zur Anzahl von monatlich zehn Bewerbungen LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.5.2013 – L 19 AS 434/13 B ER, Rn. 11, juris so auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.2.2008 – L 25 AS 522/06, Rn. 23 und Beschl. v. 9.10.2013 – L 25 AS 2611/13 B ER, n.v.). Insofern ist der vorliegende Sachverhalt auch nicht mit dem Fall vergleichbar, der dem Urteil des BSG vom 23.06.2016 (B 14 AS 30/15) zugrunde liegt. Denn anders als in der vom BSG entschiedenen Konstellation enthält der vorliegende Verwaltungsakt eine konkrete, nachvollziehbare und angemessene Regelung für die Erstattung von Bewerbungskosten.

Auch im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes. Insbesondere ist es nicht ermessensfehlerhaft, dass der Beklagte keine anderen und stärker individualisierten Unterstützungsleistungen als die vorgesehenen in den Verwaltungsakt aufgenommen hat. Aus den vom Beklagten übersandten Verbis-Vermerken ist zu ersehen, dass der Kläger in den Monaten vor Erlass des Eingliederungsverwaltungsaktes kein ernsthaftes Interesse an einer Vermittlung in Arbeit durch den Beklagten und einer individualisierten Integrationsstrategie hatte.

c.) Der Kläger ist über die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung schriftlich belehrt worden. Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 18.07.2013 enthält auf seiner dritten Seite eine für den Einzelfall formulierte, richtige, vollständige und verständliche Rechtsfolgenbelehrung.

d.) Ferner handelt es sich bei der Pflichtverletzung des Klägers um eine weitere wiederholte Pflichtverletzung im Sinne von § 31 a Abs. 1 Satz 3 SGB II:

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nach § 31a Abs. 1 Satz 4 SGB II nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Erforderlich ist dabei die Bekanntgabe einer vorangegangenen Sanktionsentscheidung durch Bescheid (vgl. BSG Urteil vom 09.11.2010 – B 4 AS 27/10 R). Zudem muss die Pflichtverletzung – um eine wiederholte Pflichtverletzung im

Sinne der Vorschrift zu sein – innerhalb eines Jahres nach Beginn des Minderungszeitraums aufgrund der vorherigen Pflichtverletzung begangen worden sein (vgl. § 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II). Demnach setzt eine weitere wiederholte Pflichtverletzung im Sinne von § 31 a Abs. 1 Satz 3 SGB II – die nichts anderes als eine zweite wiederholte Pflichtverletzung ist – zum einen zwei vorherige Pflichtverletzungen voraus, von denen die zweite innerhalb der beschriebenen Jahresfrist zur ersten Sanktion erfolgt sein muss. Zum anderen muss die weitere wiederholte Pflichtverletzung ihrerseits innerhalb der beschriebenen Jahresfrist zur vorhergehenden zweiten Sanktion erfolgt sein.

Vorliegend hat der Beklagte gegenüber dem Kläger durch Sanktionsbescheid vom 22.03.2013 eine Pflichtverletzung festgestellt; der Minderungszeitraum begann ab April 2013. Innerhalb eines Jahres ab April 2013 hat der Beklagte weitere Pflichtverletzungen begangen, nämlich unter anderem eine Pflichtverletzung im Zeitraum von Juli 2013 bis September 2013, die durch Sanktionsbescheid vom 22.10.2013 festgestellt wurde. Die Pflichtverletzung im Zeitraum von Juli 2013 bis September 2013 stellt eine wiederholte Pflichtverletzung im Sinne von § 31a Abs. 1 Satz 4 SGB II dar. Der Minderungszeitraum aufgrund des genannten Sanktionsbescheids vom 22.10.2013 begann im November 2013. Innerhalb eines Jahres ab Beginn dieses Minderungszeitraums hat der Beklagte die vorliegend streitgegenständlichen Pflichtverletzung begangen, nämlich unter anderen in den Monaten November und Dezember 2013. Diese Pflichtverletzung stellt daher eine weitere wiederholte Pflichtverletzung im Sinne von § 31 a Abs. 1 Satz 3 SGB II dar.

Die dem streitgegenständlichen Minderungsbescheid vorangegangenen Sanktionsbescheide vom 22.03.2013 und 22.10.2013 sind allerdings noch nicht bestandskräftig geworden. Sie sind daher inzident auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen; nur im Falle ihrer Rechtmäßigkeit können sie Grundlage einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung sein (Knickrehm/Hahn in: Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 31a SGB II Rn. 12.; Berlitz in: LPK-SGB II, 5. Aufl. 2011, § 31a Rn. 18).

Gegen die Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheids vom 22.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Juni 2013 (60% Sanktion; Klage vor dem SG Berlin zum Aktenzeichen S 156 AS 17196/13) bestehen keine Bedenken. Der Kläger bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Sanktionsbescheide in dem Verfahren auch nicht, sondern macht lediglich geltend, die Sanktionsregelungen wären verfassungswidrig. Das SG Berlin hat den Sanktionsbescheid im Urteil vom 06.08.2015 für rechtmäßig befunden und die Klage abgewiesen; die Berufung ist beim LSG Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen L 32 AS 2345/15 B PKH anhängig.

Gegen die Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheids vom 22.10.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.02.2014 (100% Sanktion; Klage vor dem SG Berlin zum Aktenzeichen S 168 AS 5850/14) bestehen ebenfalls keine Bedenken. Auch in jenem Verfahren ist der Kläger lediglich der Ansicht, die Sanktionsregelungen seien verfassungswidrig. Das SG Berlin hat den Sanktionsbescheid im Gerichtsbescheid vom 28.04.2015 für rechtmäßig befunden und die Klage abgewiesen; die Berufung ist beim LSG Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen L 31 AS 1427/15 anhängig.

Da somit zwei vorhergehende Pflichtverletzungen im gesetzlich geforderten zeitlichen Abstand vorliegen, ist die streitgegenständliche Pflichtverletzung eine weitere wiederholte Pflichtverletzung im Sinne von § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II.

e.) Der Kläger hat schließlich keine Gründe vorgetragen, die sein Verhalten rechtfertigen und

als wichtig i.S.v. § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II anerkannt werden könnten. Solche sind auch nicht ersichtlich. Der Verweis auf die vermeintliche Verfassungswidrigkeit der Normen entbindet den Kläger nicht davon, sich an die geltenden Gesetze zu halten.

f.) Die vom Beklagten festgestellte Rechtsfolge ist zulässig. Der Sanktionszeitraum und die Sanktionshöhe sind nicht zu beanstanden. Der Sanktionszeitraum entspricht der Regelung des § 31b SGB II, da der Sanktionszeitraum mit dem Kalendermonat beginnt, der auf das Wirksamwerden des Sanktionsbescheides vom 13.03.2014 folgte, also im April 2014 (§ 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II) und drei Monate betrug (April 2014 bis Juni 2014) (§ 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II). Da es sich bei der mit Bescheid vom 13.03.2014 sanktionierten Pflichtverletzung um eine weitere wiederholte Pflichtverletzung handelte, entfiel das Arbeitslosengeld gemäß § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II richtigerweise vollständig.

3. Aus Sicht des Gerichts bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der vorliegend streitentscheidenden Sanktionsregelungen, wie Landessozialgerichte inzwischen mehrfach entschieden haben. Das Gericht verweist diesbezüglich beispielhaft auf eine Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 14.10.2015 – L 19 AS 1627/15 B ER):

„Durchgreifende Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregelungen des SGB II hat der Senat nicht (vgl. Beschluss des Senats vom 28.03.2013 - L 19 AS 458/13 B; LSG Bayern, Beschluss vom 08.07.2015 - L 16 S 381/15 B ER m.w.N. a. A. SG Gotha, Beschluss vom 26.05.2015 - S 15 AS 5157/14). Das Grundgesetz gebietet nicht die Gewährung voraussetzungsloser Sozialleistungen (vgl. z.B. Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2010 - 1 BvR 2556/09). Auch das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet keinen von Mitwirkungsobliegenheiten und Eigenaktivität unabhängigen Anspruch auf Sicherung eines Leistungsniveaus, das durchweg einen gewissen finanziellen Spielraum auch zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben gewährleistet. Der bei Art und Umfang der Möglichkeit zu dieser Teilhabe erweiterte Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers lässt dem Grunde nach Raum für abgesenkte Leistungen bei Pflichtverletzungen und steht einem Sanktionssystem nicht schlechthin entgegen. Von Verfassung wegen ist eine Minderung bis hin zum Wegfall der ALG II-Geldleistungen nicht dem Grunde nach ausgeschlossen (Berlit in LPK - SGB II, 5. Aufl., § 31 Rn 13 f., § 31a Rn 3f). Dass bei dem vollständigen Entfall des Leistungsanspruchs zu beachtende Übermaßverbot, ist durch die Regelung des § 31a Abs. 3 SGB II gewahrt (vgl. hierzu LSG Bayern, Urteil vom 19.03.2014 - L 16 AS 383/11).“

Aus dem Sozialstaatsprinzip und dem Gebot der Achtung der Menschenwürde folgt lediglich, dass der Staat das Existenzminimum gewährleisten muss, soweit die betroffene Person nicht in der Lage ist in zumutbarer Weise für sich selbst zu sorgen. Ein darüber hinausgehender Leistungsanspruch ergibt sich aus Vorschriften des Grundgesetzes nicht. Die Vorschriften des SGB II konkretisieren diesen Verfassungsgrundsatz in rechtlich nicht zu beanstandender Weise.

Da das Gericht auch im Übrigen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der streitentscheidenden Normen hat, kam eine Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht.

III. Die Kostenentscheidung ergeht nach §§ 105 Abs. 1 Satz 3, 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

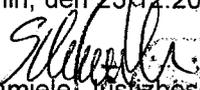
Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justv/service/elektronischer-rechtsverkehr bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Dr. Bosch

Beglaubigt
Berlin, den 23.12.2016

Schmiele, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

